

106.2

Geschäftsordnung der Naturschutzkommission

vom 27. November 2018

In Kraft seit: 1. Januar 2019
(nachgeführt bis 1. Juni 2023)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| 1. Einleitung | 1 |
| 2. Geschäftsordnungsbestimmungen | 1 |
| Art. 1 Einsetzung..... | 1 |
| Art. 2 Zusammensetzung..... | 1 |
| Art. 3 Aufgaben | 1 |
| Art. 4 Kompetenzen | 2 |
| 3. Übergangs- und Schlussbestimmungen..... | 2 |
| Art. 5 Inkrafttreten | 2 |

1. Einleitung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Musterreglementes, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

2. Geschäftsordnungsbestimmungen

Art. 1 Einsetzung

Der Stadtrat setzt, gestützt auf Art. 19 der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2017 in Verbindung mit Art. 37 f des Organisations- und Geschäftsreglementes vom 2. Mai 2018, per 1. Juli 2018 die "Naturschutzkommission" als beratende Kommission ein. Schweigepflicht, Protokollführung und Organisation richten sich nach Art. 55 ff Organisations- und Geschäftsreglement.

Art. 2 Zusammensetzung¹

Die Kommission besteht aus:

- Stadtrat Bau und Infrastruktur als Präsident
- Naturschutzbeauftragter
- Leiter Werkhof
- Förster
- Ackerbaustellenleiter
- Vertreter der Jagdgesellschaft
- Vertreter des Natur- und Vogelschutzverein Bezirk Affoltern
- ein dem Naturschutz nahestehender Bürger
- Sachbearbeiter Umwelt mit beratender Stimme

Der Sachbearbeiter Umwelt führt das Protokoll.

Art. 3 Aufgaben

- Beratung des Stadtrates in allen Belangen des Naturschutzes
- Vernetzung von Interessierten und Verantwortlichen im Bereich Naturschutz
- Überprüfung der bestehenden Naturschutzobjekte/-massnahmen zur Erhaltung der Qualität
- Vorschläge neuer Massnahmen betreffend Naturschutz und Planung deren Umsetzung
- Sensibilisierung der Bevölkerung über Themen des Naturschutzes

Art. 4 Kompetenzen

Der Naturschutzkommission stehen keinerlei sachliche oder finanzielle Kompetenzen zu. Verbindliche Beschlüsse können von der Kommission nicht gefasst werden. Die NK kann Anträge zuhanden des Stadtrates beschliessen.

Erforderliche Kredite sind gemäss Geschäftsreglement des Stadtrates zu beantragen.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 5 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

²Gleichzeitig wird das Geschäftsreglement der Naturschutzkommission vom 20. Oktober 2015 mit allen bisherigen Änderungen aufgehoben.

Affoltern am Albis, 27. November 2018

NAMENS DES STADTRATES

Präsident Schreiber

Clemens Grötsch Stefan Trottmann

¹ Fassung gemäss SRB Nr. 104 vom 18. April 2023, in Kraft seit 1. Juni 2023

